



Gemeinde **Oberdiessbach**

Gebührenreglement

mit Gebührentarif

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2006

Stand 26.1.2017

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Gebühren des Sozialdienstes	5
Familienrecht	5
Gebühren der Gemeindeschreiberei	5
Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle, Einbürgerung	6
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	6
Handel und Gewerbe, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis, Ausweise, Fundbüro, Lotto/Lotterie/Tombola	7
Waffenerwerbsschein, Reklame	8
Gebühren der Bauverwaltung	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	9
Weitere Aufwendungen	10
Gebühren der Finanzverwaltung	10
Gebühreninkasso, Steuerveranlagung, Amtliche Bewertung	10
Übrige Gebühren	10
Datenschutz, Nachschlagen	11
Gesuche/Eingaben/Formulare, Administrationszuschlag Rechnungsstellung, Ölfeuerungskontrolle	11
Gemeindeliegenschaften, Werkhof, Mediothek, Deutschunterricht	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Auflagezeugnis	13
Gebührentarif	14

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Porti und Telekommunikationskosten, Spesenentschädigungen, Publikationskosten sowie Gebühren und Honorare Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in weiteren Erlassen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken.

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus Erfahrungswerten und/oder den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKП) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr auf den 1. Januar des folgenden Jahres der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung oder bezieht die Gebühren in bar.

² Säumige Gebührenpflichtige sind zu mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung, vorbehalten bleiben separate Abmachungen.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Gebühren des Sozialdienstes

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen; für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
---------------	---	--

Gebühren der Gemeindeschreiberei

Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsigelung, sowie Verfügungssperre und -aufhebung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung	Aufwandgebühr I
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr I
	⁸ Testamenteröffnungszeugnis	Fr. 30.00

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

	⁹ Erbrechtliche Publikation	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Fr. 5.00 pro FS
	¹¹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
Einwohnerkontrolle	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	³ Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00
	⁴ Listenauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Aufwandgebühr I
	⁵ Überprüfung Personalien bei Lernfahrausweisen, Wohnsitzbestätigung auf Formularen von Dritten	gebührenfrei
Einbürgerung	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein (Gesuchsbehandlung, Erstellung Verfügung, etc.) a) Aufwand Gemeindeschreiberei b) Fachstelle für Einbürgerungsfragen c) Gemeinderat bzw. –ausschuss	- Aufwandgebühr II - Aufwand Fachstelle - Sitzungsgelder
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II + Sitzungsgelder, max. CHF 200.00
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	² Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 20 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 21 ¹ Erteilung der Bewilligung a) für auswärtige privatwirtschaftliche Unternehmen, pro Anlass und Tag b) für Einheimische, gemeinnützige Institutionen, Vereine und dgl.	Fr. 50.00, insgesamt max. Fr. 500.00 gebührenfrei
	² Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungsfähigkeits-/Leumundszeugnis	Art. 22 ¹ Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
	² Leumundszeugnis	Fr. 20.00
Ausweise	Art. 23 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 24 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	gebührenfrei

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Waffenerwerbsschein	Art. 26 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 27 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I
	² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II

Gebühren der Bauverwaltung

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Aufwandgebühr I
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 30 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Elektrizitätsanschluss	Fr. 40.00 Aufwandgebühr II Fr. 40.00 Fr. 40.00 Aufwand Feueraufseher Aufwand Energieberatungsstelle Fr. 40.00
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen/ Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 36 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Gebühren der Finanzverwaltung

Gebühreninkasso	Art. 40 ¹ Mahnung	gebührenfrei
	² Zweite Mahnung	Fr. 20.00
	³ Verfügung nach VRPG	Fr. 50.00
Steuerveranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister/ Taxationsbescheinigung an Private, inklusive Einzelauskunft aus der Einwohnerkontrolle	Fr. 10.00 Fr. 15.00
	² Registernachschlag/Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
	³ Ausfüllen der Steuererklärung für Private (nur in Ausnahmefällen)	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 60.00
Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 1.00 pro Seite
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Hundetaxe ¹	Art. 42a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	

¹ Eingefügt mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 3.12.2012. Gültig ab 1.1.2013.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.00 und Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

gemäss Gebührentarif

⁴ Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden, können auf Gesuch hin von der Taxpflicht befreit werden.

Übrige Gebühren

Datenschutz	Art. 43 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	gebührenfrei
Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv/Plänen/Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gesuche, Eingaben, Formulare	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art	Aufwandgebühr I
Administrationszuschlag Rechnungsstellung	Art. 46 Administrationszuschlag für Rechnungsstellung bei Schalterdienstleistungen unter Fr. 50.00	Fr. 20.00
Ölfeuerungskontrolle	Art. 47 ¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen sowie für die Nachkontrollen gehen zulasten des Feuerungseigentümers. ² Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ³ Kontrollen auf Anzeige hin gehen zulasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls	gemäss Gebührentarif

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

übernimmt der Kläger die Kosten.

⁴ Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Gebühreninkasso
Ölfeuerungskontrolle

Art. 48 ¹ Die Gebühren werden durch den Ölfeuerungskontrolleur eingezogen.

² Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine kostenpflichtige Verfügung zu, wobei auch eine Mahngebühr erhoben wird.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Gemeinde-
liegenschaften

Art. 49 ¹ Für die Benützung von Gemeindeliegenschaften werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss Gebührentarif

² Für juristische Personen mit Sitz bzw. natürliche Personen mit Wohnsitz in Oberdiessbach können durch ihn keine oder gegenüber von Auswärtigen reduzierte Gebühren festgesetzt werden.

Werkhof

Art. 50 Für Dienstleistungen des Personals, für die Benützung von Maschinen und Geräten sowie für Materiallieferungen des Werkhofes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss
Gebührentarif

Mediothek

Art. 51 Für die Dienstleistungen der Mediothek werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss
Gebührentarif

Deutschunterricht

Art. 52 Für den Deutschunterricht des Regionalen Sozialdienstes werden Gebühren erhoben. Der Gemeinderat regelt diese im Gebührentarif.

gemäss
Gebührentarif

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührenreglement

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 53 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, etc.) im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 54 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

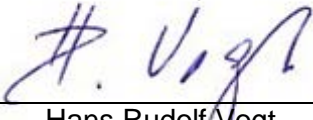
Art. 55 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 6. Dezember 1995 sowie den Gebührentarif für die Feuerungskontrolle vom 25. Mai 1992, auf.

Genehmigung durch Gemeindeversammlung

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006 hat das Gebührenreglement in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Der Gemeindepräsident


Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindeschreiber


Oliver Zbinden

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 2. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 3. November und Nr. 48 vom 1. Dezember 2006 bekannt.

Oberdiessbach, 24. Januar 2007

Der Gemeindeschreiber:



Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührentarif des Gemeinderates

Gestützt auf Artikel 53 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Oberdiessbach vom 4. Dezember 2006 erlässt der Gemeinderat folgenden

Gebührentarif

1. Aufwand- und Kanzleigebühren

1.1 Aufwandgebühr I pro Stunde	Fr.	65.00 ¹
1.2 Aufwandgebühr II pro Stunde	Fr.	105.00 ²
1.3 Fotokopien	<i>schwarz/weiss</i>	<i>farbig</i>
A4 einseitig	Fr. 0.30 pro Kopie	Fr. 1.00 pro Kopie
A4 doppelseitig	Fr. 0.40 “	Fr. 1.50 “
A3 einseitig	Fr. 0.40 “	Fr. 2.00 “
A3 doppelseitig	Fr. 0.60 “	Fr. 2.50 “
A4 Planausschnitt	Fr. 1.00 “	Fr. 4.00 “
A3 Planausschnitt	Fr. 1.50 “	Fr. 5.00 “

Für Vervielfältigungen aus den Datenbanken LIS/GIS werden die Ansätze des Kantons verrechnet.

1.4 Reglement/Verordnung	gebührenfrei
1.5 Zonenplan A3, Ortsplan	gebührenfrei
1.6 Spesenentschädigungen für Privatautos pro Kilometer	gemäss Personalreglement
1.7 Tageskarte Gemeinde, pro Karte/Tag (kein Umtausch/ keine Rückerstattung)	Fr. 45.00 ^{3, 4, 5}

2. Benützungsgebühren von Gemeindeliegenschaften

2.1 Schul- und Sportanlagen

¹ Die Vereine mit Sitz sowie private Benutzer mit Wohnsitz in Oberdiessbach sind grundsätzlich von der Bezahlung von Benützungsgebühren für die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen befreit. Hingegen ist die Benützung für Auswärtige kostenpflichtig gemäss nachfolgender Tabelle. In den Gebührenansätzen sind sämtliche Nebenkosten enthalten.⁶

² Einheimische und auswärtige Benutzer haben den Arbeitsaufwand der Hauswarte am Abend und an den Wochenenden wie folgt zu bezahlen:

Montag – Freitag, ab 22.00 Uhr

Samstag, ab 17.00 Uhr

Sonntag, ganzer Tag

³ Muss der Hauswart auf Verlangen des Vereins in den gemäss Abs. 2 definierten Zeiten in Pikettstellung bleiben, werden von auswärtigen Benutzern ⁷ Fr. 40.00 pro Tag für den Präsenzdienst geschuldet. Der Betrag wird fällig, sobald eine Stunde Pikettdienst geleistet wurde.

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührentarif des Gemeinderates

	<i>Einzelanlass</i>	<i>2 h/Wo./a</i>
2.1.1 Turnhallen, Garderoben, Duschen, Aussenanlagen	Fr. 80.00	Fr. 600.00
Zuschlag pro Wochenstunde		Fr. 100.00
Halbjahresbenützung: ½ des Jahrestarifs		
Ohne Duschen, Reduktion um	30 %	30 %
		<i>1 Ab./Wo./a</i>
2.1.2 Aula Sekundarschulanlage Innenhof	Fr. 50.00	Fr. 300.00
2 Abende pro Woche		Fr. 500.00
2.1.3 Klassenzimmer	Fr. 30.00	Fr. 100.00
2.1.4 Schulraum + Küche	Fr. 80.00	Fr. 150.00
2.1.5 Sportanlage Leimen (auch für Einheimische, ohne Vereine) ⁸		
1 Rasen- / Kunstrasenfeld, bis 2 Garderoben/Duschen		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 240.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 160.00	
1 Rasen- / Kunstrasenfeld, bis 6 Garderoben/Duschen		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 300.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 220.00	
Gesamte Sportanlage		
pro Tag (mehr als 4 Stunden)	Fr. 400.00	
pro Halbttag (0 bis 4 Stunden)	Fr. 300.00	
2.1.6 Hauswartentschädigungen pro Stunde an Wochenenden (Sa. ab 17.00 + So.) und am Abend (ab 22.00)	Aufwandgebühr I	
2.1.7 Präsenzdienst pro Tag	Fr. 40.00	

2.2 Kulturhaus BuumeHus

¹ Das Kulturhaus BuumeHus wird vom Kulturverein betrieben. Für Vereinsveranstaltungen schuldet der Verein keine Gebühren. Rechnungsstellung und Inkasso erfolgen durch die Gemeinde.

² Die untenstehenden Beträge sind Tagesgebühren. Längerfristige Benützung nach Absprache.

³ Bei teilweiser Miete: Gartenbenützung nach Absprache

⁴ Die genutzten Räume sind in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

	<i>Ortsansässige Vereine/Private</i>	<i>Auswärtige</i>
2.2.1 Grundpauschale	Fr. 40.00	Fr. 40.00
2.2.2 Schüür	Fr. 40.00	Fr. 60.00
2.2.3 Schüür inkl. Nebenräume und Festtische	Fr. 80.00	Fr. 100.00

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührentarif des Gemeinderates

<i>Räume</i> ⁹	<i>Ortsansässige Vereine/Private</i>	<i>Auswärtige</i>
BuumeHus		
2.2.4 Keller bestehend aus: grossem Gewölbekeller 52 m ² Konzertbestuhlung 50 Personen Konsumationsbestuhlung 30 Personen kleinem Keller mit Office 36 m ² Abwaschmaschine, Kaffeemaschine Stehtischmöblierung 30 Personen	Fr. 150.00	Fr. 200.00
2.2.5 Nachreinigung, pro Stunde	Fr. 35.00	
2.2.6 Mengenrabatt: Ab dritter Vermietung pro Jahr und Kunde wird auf den Tarifen 2.2.1 bis 2.2.4 ein Rabatt von 20 % gewährt.		

2.3 Ferienheim Gerbe, Oberwil^{10, 11} *aufgehoben*

2.4 Waldhütte Margel

Die Tarife sind für einheimische und für auswärtige Benutzer gleich hoch.

2.4.1 Tagespauschale	Fr. 50.00
2.4.2 Nachreinigung	Aufwandgebühr I

3. Gebühren des Werkhofes

3.1 Personal	Aufwandgebühr I
3.2 Maschinen und Geräte	gemäss jährlicher Berechnung der Finanzverwaltung
3.3 Materiallieferungen	Ankaufspreis + 10 %

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührentarif des Gemeinderates

4. Gebühren der Mediothek

4.1 Jahresgebühren	werden gemäss Leistungsvereinbarung über die Führung der Mediothek von der Mediotheksleitung festgelegt	
4.2 Ausleihen von Nonbooks		
4.3 Mahngebühren (pro Mahnung) ¹²	<i>Erwachsene</i>	<i>Jugendl. <20J</i>
1. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
2. Mahnung	Fr. 4.00	Fr. 2.00
3. Mahnung	Fr. 10.00	Fr. 10.00
4.4 Bearbeitungsgebühr bei nicht zurückgebrachten oder defekten Titeln, pro Titel, zuzüglich Ladenpreis	Fr. 10.00 ¹³	

5. Gebühren für den Deutschunterricht

5.1 Deutschunterricht, pro Lektion	Fr. 10.00
------------------------------------	-----------

6. Gebühren für die Ölfeuerungskontrolle ¹⁴

6.1 Periodische Kontrolle, zuzüglich Kantonsgebühr, exklusive Mehrwertsteuer:	
Einstufige Brenner	Fr. 68.50
Mehrstufige Brenner	Fr. 94.30
6.2 aufgehoben	

7. Gebühren für Mahlzeiten der Tagesschule ¹⁵

7.1 Pro Mahlzeit	Fr. 9.00 ¹⁶
------------------	------------------------

8. Hundetaxe ¹⁷

8.1 Taxe pro Hund und Jahr	Fr. 60.00
----------------------------	-----------


9. Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberdiessbach an seiner Sitzung vom 24. Januar 2007 beschlossen.

Gemeinderat Oberdiessbach

Der Gemeindepräsident


Hans Rudolf Vogt

Der Gemeindegeschreiber


Oliver Zbinden

Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 26.1.2007

Einwohnergemeinde Oberdiessbach

Gebührentarif des Gemeinderates

¹ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

² Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

³ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 19.10.2011 und auf 1.12.2011 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 27.10.2011.

⁴ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.12.2013 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

⁵ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 2.12.2015 und auf 1.12.2015 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 10.12.2015.

⁶ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

⁷ (von auswärtigen Benutzern) eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

⁸ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

⁹ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

¹⁰ Änderungen durch den Gemeinderat beschlossen am 2.7.2008 und auf 1.1.2009 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 7.8.2008.

¹¹ Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

¹² Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

¹³ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 16.10.2013 und auf 1.1.2014 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 31.10.2013.

¹⁴ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 5.11.2008 und auf 1.11.2008 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger für das Amt Konolfingen vom 13.11.2008. Zweite Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 26.1.2017 und auf 1.1.2017 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 2.2.2017.

¹⁵ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2011 und auf 1.1.2012 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 27.10.2011.

¹⁶ Änderung durch den Gemeinderat beschlossen am 2.12.2015 und auf 1.8.2015 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 10.12.2015.

¹⁷ Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.10.2012 und auf 1.1.2013 in Kraft gesetzt. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 13.12.2012.